



L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
FINNLAND	FIN

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	<p><u>Höhe:</u> Fahrzeuge und Anhänger 4,40 m</p> <p><u>Breite:</u> Autobus 2,55 m,</p> <p><u>Länge:</u> Autobus 13,5 m; Autobus mit mind. 3 Achsen 15 m; Gelenkbus: 18,75 m, Gelenkbus mit mehr als einem Gelenk: 25,25 m</p> <p><u>Gesamtgewicht:</u> Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19,5 t; 3 Achsen: 25 t; 3 Achsen, wenn die hintere Triebachse Doppelbereifung sowie Luftfederung hat: 26 t; 3 Achsen, wenn 2 von den Achsen mit Doppelbereifung ausgestattet sind: 28 t; 3-Achsen-Gelenkbus: 28 t; 4 Achsen: 31 t; 4 Achsen, wenn die hintere Triebachse Doppelbereifung sowie Luftfederung hat: 35 t; 5 Achsen: 42 t</p>
SONSTIGES	<p>Max. Gesamtlänge von einem Autobus in Kombination mit einem anderen als Sattelanhänger: 18,75 m;</p> <p>Falls an einem Autobus eine loses Zubehör, z. B. ein Skikoffer, befestigt ist, darf die Länge von dem Autobus und dem befestigten Zubehör nicht die vorgeschriebene Maximallänge überschreiten.</p>

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	<p>Ortsgebiet: 50 km/h*</p> <p>Außerhalb der Ortsgebiete: 80 km/h*</p> <p>Autobahnen: 100 - 120 km/h (Bitte Beschilderung beachten)</p>
Höchstgeschwindigkeiten für Autobusse:	<p>80 km/h, jedoch 100 km/h, falls der Autobus dafür zugelassen ist und mit speziellen Sicherheitsgeräten und Sicherheitsausrüstung, wie ABS Bremse und Sicherheitsgurte usw. ausgestattet ist und es in dem Bus keine stehenden Passagiere gibt. Falls ein Autobus für die 100 km/h zugelassen ist, muss es am Heck mit einem „100 km/h“ Aufkleber angezeigt werden, siehe Bild unten:</p> <div style="text-align: center;">   </div>

Finland

SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abblendlicht auch bei Tag ▪ Warndreieck muss mitgeführt werden ▪ Feuerlöscher muss mitgeführt werden ▪ Erste-Hilfe-Komponenten für die zugelassene Anzahl Passagiere müssen mitgeführt werden ▪ Warnweste empfehlenswert ▪ Über die Sicherheitsgurtpflicht in Bussen soll den Passagieren während der Fahrt durch den Fahrer, den/die Kassierer/in, den Reiseführer, audiovisuell oder mittels einer Abbildung, welches vom Sitzplatz aus deutlich sichtbar ist, informiert werden. ▪ Winterreifen mit einer Profiltiefe der Hauptspuren von 5,0 mm sollen in Autobussen auf den Antriebsachsen, ausgenommen steuernde Lenkachsen, von November bis März angewandt werden, falls das Wetter oder die Bedingungen es erfordern. Auf anderen Achsen soll die Profiltiefe der Hauptspuren mindestens 3,0 mm betragen.
-----------	--

*) Falls mittels Verkehrsschildern nicht eine andere Höchstgeschwindigkeit angegeben ist.

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

3. ZOLLRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Informationen über Einfuhr von u.a. Alkohol und Tabakprodukten für Reisende finden Sie auf:
<http://tulli.fi/en/private-persons/travelling>

4. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

5. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
 - für die betroffenen Lenker selbst über ELDA beantragen oder
 - formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem Link zur SVA anfordern

Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am neuen Meldeportal der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie hier.

6. STEUERN / ABGABEN

Umsatzsteuer

Die Personenbeförderung ist in jenem Land steuerbar, wo die Beförderung beginnt (Territorialprinzip). Bei Personenbeförderung im EU-Raum hat das Land das Besteuerungsrecht, indem die Beförderung beginnt.

0 % in folgenden Fällen (lt. Mehrwertsteuergesetz 71§, 11. Absatz):

- Personenbeförderungen von einem Ort in Finnland direkt zu einem Ort im Ausland*
- Personenbeförderungen von einem Ort im Ausland direkt zu einem Ort in Finnland*
- Transitbeförderungen

*) Falls eine Übernachtung aus verkehrsterminlichen Gründen unbedingt notwendig ist, wird diese als keine Unterbrechung der Direktbeförderung angesehen.

Die Personenbeförderung wird steuerpflichtig (MWSt 10 %), wenn die Reise in Finnland z.B. wegen einer Übernachtung vorübergehend unterbrochen wird, da die Reise dann in Finnland endet oder beginnt.

Eine technische Unterbrechung (defektes Fahrzeug, die Wetterverhältnisse) der Reise verursacht keine Steuerpflicht.

Informationsstelle:

Finnish Tax Administration

Internet: <http://www.vero.fi/en-US>

Umsatzsteuerfragen vom Ausland (in Englisch):

Tel: +358 (0)29 497 051

Finland

Value Added Tax Act

<http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1993/en19931501.pdf>

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	Unioninkatu 22 00130 HELSINKI e-mail: helsinki-ob@bmeia.gv.at Tel. +358-(0)9 681 86 00 Fax +358-(0)9-665 084
FINNISCHE BOTSCHAFT	Opennring 3-5 A-1010 Wien e-mail: sanomat.WIE@formin.fi Tel. 01/535 0365
NOTRUF	Rettung: 112 Polizei: 112 Feuerwehr: 112
PANNENHILFE AUTOLIITTO (gebührenpflichtig)	+358 (0)200-8080
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER	AußenwirtschaftsCenter Stockholm* Dr. Martin Glatz Karlplan 12 SE-115 20 Stockholm Schweden Tel. +46 8 53 48 88 40 E-Mail: stockholm@wko.at http://www.wko.at/awo/fi
WÄHRUNG	Finnland gehört der Euro-Währungszone an

* Das Aussenwirtschaftsbüro Helsinki unterliegt seit 1.8.2017 AussenwirtschaftsCenter Stockholm.

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

<http://www.wko.at/noe/autobus>